

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau

Präambel:

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der §§ 6 und 74 a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 406) und § 14 a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau die folgende Satzung:

§ 1 Funktion und Rechtstellung

- (1) Die Grundlage für die Tätigkeit des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau bildet diese Satzung.
- (2) Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Stadt Dessau-Roßlau lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber den städtischen Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Seniorenbeirat ist ein kommunales Gremium der Stadt Dessau-Roßlau und wird vom Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
- (5) Die Willensbekundung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:

- (1) Förderung eines differenzierten Altersbildes in der Gesellschaft und die Vertretung der Angelegenheiten, Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau,
- (2) Mitwirkung an der Gestaltung des solidarischen Miteinanders im Dialog der Generationen,
- (3) Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen älterer Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen,
- (4) Koordinierung der Zusammenarbeit aller in der Altenarbeit in und für die Stadt Dessau-Roßlau tätigen Organisationen, Verbänden, Gruppen u. a.,
- (5) Beratung und Unterstützung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung, der städtischen Gesellschaften und öffentlichen Institutionen in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der älteren Menschen in Dessau-Roßlau betreffen, insbesondere durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen,

- (6) Stellungnahmen zu Fachplanungen und Konzepten, sofern Belange älterer Menschen berührt werden, wie ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Pflegeinfrastruktur bzw. allgemeine Infrastruktur, Wohnungsbau, Wohnumfeldgestaltung, Kulturarbeit, Sportstätten u. v. m.

§ 3 Rechte und Pflichten

Dem Seniorenbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:

- (1) Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben,
- (2) sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden,
- (3) Rederecht der/des Vorsitzenden bzw. einer/eines beauftragten Stellvertreterin/s in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates im Ausschuss für Gesundheit und Soziales,
- (4) Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,
- (5) Mitarbeit in der Steuerungsgruppe „Aktiv Älterwerden in der Stadt Dessau-Roßlau“,
- (6) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit und Erstellen von Informationsmaterial.

Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:

- (1) aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von sozialen Initiativen, welche sich mit den Belangen älterer Menschen und gegen Altersdiskriminierung einsetzen,
- (2) Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen Seniorenforums in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung,
- (3) Kontaktpflege zu Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Landesseniorenvertretung und Seniorenbeiräten/-vertretungen anderer Kommunen,
- (4) gemeinsame Berichterstattung mit der/dem ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten in Form einer Information an den Stadtrat zur Situation der älteren Menschen aus Sicht des Beirates.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder richtet sich nach der Zahl der in der Stadt Dessau-Roßlau mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner über 60 Jahre. Je 4.000 dieser Einwohnerinnen und Einwohner wird ein stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat berufen. Danach sind mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder und die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte zu berufen.

- (3) Als Mitglied mit beratender Funktion gehört dem Seniorenbeirat die Amtsleiterin des Sozialamtes an.
- (4) Bei Erfordernis können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Dessau-Roßlau, die/der ehrenamtliche Ausländerbeauftragte und die Vertreterin/der Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderungen.

§ 5 Berufungsverfahren

- (1) Zur Bildung des Seniorenbeirates wird durch öffentlichen Aufruf des Oberbürgermeisters eine erstmalige Vollversammlung als ein freier und unabhängiger Zusammenschluss aller in der Stadt Dessau-Roßlau tätigen Seniorenorganisationen, Seniorenverbänden und Seniorenvertretungen sowie Seniorengruppen, sonstigen Organisationen, Verbänden, Parteien, Kirchen, Religionsgruppen und älteren interessierten Bürgern einberufen.
- (2) Die Vollversammlung empfiehlt dem Stadtrat, aus Vorschlägen und Bewerbungen die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates zu berufen.
- (3) Die Vorschlagsliste wird nach der Häufigkeit der eingereichten Vorschläge (Nennung) erstellt. Vorgeschlagen wird in der Reihenfolge der Listenplätze (Anzahl der Nennung). Liegen Vorschläge in gleicher Anzahl zu einer Person vor, entscheidet das Losverfahren.
- (4) Vorgeschlagen durch die Vollversammlung zur Berufung als stimmberechtigtes Mitglied des Seniorenbeirates wird nicht, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt.
Paragraph 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt findet in der gültigen Fassung entsprechend Anwendung.
- (5) Bei Ausscheiden eines berufenen, stimmberechtigten Mitgliedes des Seniorenbeirates sind Nachrücker/innen nicht gewählte Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden abgegebenen Stimmen und werden dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagen.
- (6) Die erstmalige Vollversammlung zur Bildung des kommunalen Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung und wird durch die Stadt Dessau-Roßlau durchgeführt.

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl erfolgt geheim.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist für die Einladung zu den Sitzungen, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Niederschriften zuständig.

§ 7 Sitzungen, Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt sind.
- (2) Der Seniorenbeirat wird nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens viermal jährlich, zu Sitzungen von dem Vorsitzenden einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (4) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren oder in Eilfällen auf telephonischem Wege herbeigeführt werden. Im letzten Fall ist die schriftliche Bestätigung erforderlich.
- (6) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Sollte der Seniorenbeirat nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach amtlicher Bekanntmachung in Kraft.